

# **AMTLICHE MITTEILUNGEN DER ALANUS HOCHSCHULE**

Herausgegeben vom Rektorat // Nr. 12a // vom 29.09.2010

## **INHALT:**

1. Berufungsordnung der Alanus Hochschule

# **Berufungsordnung der Alanus Hochschule vom 29.09.2010**

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Fristen

§ 3 Einleitung des Verfahrens, Bildung der Berufungskommission

§ 4 Ausschreibung

§ 5 Auswahlkriterien und Vorschlag der Berufungskommission

§ 6 Einholen von Gutachten

§ 7 Erstellung der Berufsungsliste

§ 8 Vorbereitung der Beschlussfassung des Rektorats

§ 8a Außerordentliche Berufsungsverfahren

§ 9 Berufung durch den Rektor

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Besetzung von Stellen für Professoren und Juniorprofessoren an der Alanus Hochschule.

## **§ 2 Fristen**

Das Berufsungsverfahren soll so rechtzeitig eingeleitet werden, dass die Berufungskommission in der Lage ist, dem Rektor ihren Berufungsvorschlag zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Besetzung einer Stelle vorzulegen.

## **§ 3 Einleitung des Verfahrens, Bildung der Berufungskommission**

(1) Für die Durchführung des Berufsungsverfahrens und zur Erarbeitung einer Berufsungsliste nach § 7 wird eine Berufungskommission eingerichtet. Die Mitglieder der Berufungskommission werden vom Rektor in Absprache mit den jeweiligen Fachbereichen ernannt. Die Tätigkeit der Berufungskommission beginnt mit der Benennung der Mitglieder und endet mit dem Vorschlag an das Rektorat.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission setzen sich aus mindestens drei Hochschullehrerinnen, einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden zusammen. Der Kommission kann in der Gruppe der Hochschullehrer auch ein Professor einer anderen Hochschule angehören. Als weiteres stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission soll zudem ein externer, nicht der Hochschule angehöriger Experte ernannt werden.

(3) Auf Beschluss der Berufungskommission können weitere Mitglieder und Angehörige der Hochschule sowie auswärtige Sachverständige mit beratender Stimme zu einzelnen Sitzungen oder zur gesamten Kommissionsarbeit hinzugezogen werden. Die Mitwirkung in der Berufungskommission bei der Wiederbesetzung der eigenen Stelle ist ausgeschlossen.

(4) Die Berufungskommission tagt nicht öffentlich. Die Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Kenntnisse über Personen, die im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens erworben wurden, sind ebenfalls vertraulich zu behandeln. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Berufungskommission weist die Mitglieder der Berufungskommission ausdrücklich auf die Vertraulichkeit hin und macht dies aktenkundig.

#### **§ 4 Ausschreibung**

(1) Stellen für Professorinnen und Professoren an der Alanus Hochschule werden vom Fachbereich vorbereitet und vom Rektorat in der Regel öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben.

(2) Der Ausschreibungstext soll enthalten:

1. den Aufgabenbereich, die Anforderungen an die Bewerberinnen und die Bewerber
2. die Zuordnung innerhalb der Hochschule,
3. einen Hinweis auf die von den Bewerberinnen oder den Bewerbern einzureichenden Unterlagen,
4. die Angabe, an wen die Bewerbung zu richten ist,
5. eine angemessene Bewerbungsfrist,

(3) Der Ausschreibungstext ist so abzufassen, dass weibliche und männliche Bewerber gleichermaßen angesprochen werden.

#### **§ 5 Auswahlkriterien und Vorschlag der Berufungskommission**

(1) Die Berufungskommission stellt einen Kriterienkatalog auf der Grundlage des § 29 KunstHG NRW auf. Bei der Aufstellung der Kriterien ist zwischen Professoren, deren Aufgaben auf künstlerischem Gebiet liegen (§ 29 Abs. 1 KunstHG NRW) und Professoren, deren Aufgaben auf wissenschaftlichem Gebiet liegen (§ 29 Abs. 2 KunstHG NRW) zu unterscheiden.

Als Auswahlkriterien kommen insbesondere in Betracht:

1. wissenschaftliche Qualifikation und/oder künstlerische Qualifikation und/oder fachbezogene Qualifikation in der Praxis je nach dem Aufgabenbereich der Stelle,
2. pädagogische Eignung,
3. Grad der Übereinstimmung der Qualifikation nach Ziffer 1 mit der in der Ausschreibung angegebenen Abgrenzung,
4. Erfahrungen in der Kunst-, Forschungs- und Lehrorganisation sowie in der Selbstverwaltung.

(2) Die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen oder Bewerber sollen zur Vorstellung eingeladen werden. Die Berufungskommission kann auch verspätet eingegangene Bewerbungen berücksichtigen. Besonders geeignete Personen, die sich nicht beworben haben, können im Verfahren berücksichtigt werden.

(3) Vorstellungsveranstaltungen bestehen regelmäßig aus:

1. mindestens einem hochschulöffentlichen fachgebietsbezogenen Vortrag und ggf. einer Lehrprobe von angemessener Dauer,
2. einer Diskussion, in der auch das künftige Kunst- bzw. Forschungsprofil und das Lehrkonzept dargestellt werden sollen,
3. einem nichtöffentlichen Gespräch mit den Mitgliedern der Berufungskommission. Die Berufungskommission kann sich ein anderes, gleich geeignetes Vorstellungsverfahren festlegen.

(4) Die Vorstellungsveranstaltungen sollen so ausgerichtet sein, dass auch die didaktischen Fähigkeiten beurteilt werden können. Die Vorstellungsveranstaltungen sollen durch Aushang bekannt gemacht werden.

## **§ 6 Einholen von Gutachten**

(1) Zur sachverständigen Begutachtung anhand der Einstellungsvoraussetzungen des § 29 KunstHG NRW werden zwei Gutachten von auswärtigen unabhängigen Professoren angefordert. Den Gutachterinnen und Gutachtern darf ein in Aussicht genommener Listenplatz der Bewerberinnen und Bewerber nicht mitgeteilt werden.

(2) Gutachten über Bewerberinnen und Bewerber für eine Stelle mit dem Qualifikationsprofil nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 KunstHG sollen eine Aussage über zusätzliche wissenschaftliche Leistungen enthalten. Diese Leistungen werden im Rahmen einer Juniorprofessur, einer Habilitation oder einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in Wirtschaft, Verwaltung oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht. Auch die Lehrleistungen der Bewerberinnen und Bewerber sollen möglichst in den Gutachten beurteilt werden. In künstlerischen Fächern ist die Befähigung zu künstlerischer Arbeit und zusätzlichen künstlerischen Leistungen gutachtlich zu belegen. Dieser Absatz gilt nicht für die Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

## **§ 7 Erstellung der Berufungsliste**

Die Berufungskommission entscheidet über die Aufstellung einer Berufungsliste. Diese soll in der Regel drei Vorschläge mit einer Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Berufungsliste und insbesondere die Rangfolge sind zu begründen.

## **§ 8 Vorbereitung der Beschlussfassung des Rektorats**

(1) Der Vorsitzende der Berufungskommission leitet die Entscheidung der Kommission dem Rektorat zu.

(2) Das Rektorat überprüft anhand dieser Unterlagen, ob bei der Aufstellung der Berufungsliste die Bestimmungen dieser Berufsordnung eingehalten worden sind und die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Reihenfolge der Berufungsliste nach qualitativen und strukturellen Gesichtspunkten schlüssig begründet ist.

(4) Ist nach Ansicht des Rektorats eines der im Absatz 2 genannten Kriterien nicht erfüllt, so kann sie die Berufungsliste an die Berufungskommission zur erneuten einmaligen Beratung und Beschlussfassung zurückgeben.

## **§ 8a Außerordentliches Berufungsverfahren**

(1) Im Falle der grundlegenden Erneuerung einer Fakultät oder zum Aufbau, zur Erhaltung oder nachhaltigen Stärkung eines Schwerpunktes durch Rekrutierung dafür besonders geeigneter und spezialisierter Künstler oder Wissenschaftler oder herausragender und/ oder international anerkannter Professoren, die ein bestimmtes Fachgebiet nachweislich geprägt und weiterentwickelt haben, kann abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein außerordentliches Berufungsverfahren durchgeführt werden.

(2) Über die Einleitung des außerordentlichen Berufungsverfahrens entscheidet der Rektor auf Antrag der jeweiligen Fachbereichs- bzw. Fachgebietsleitung.

(3) Die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens erfolgt im Einvernehmen von Rektor und Fachbereich- bzw. Fachgebietsleitung.

(4) Ein solches verkürztes oder modifiziertes Verfahren kann auch Anwendung finden, wenn ein Professor zur Sicherung von Studienangeboten oder Forschungsvorhaben oder gemeinsam mit einer Forschungsorganisation oder Stiftung, im Rahmen einer Exzellenzinitiative oder im Rahmen einer Stiftungsprofessur berufen werden soll oder wenn er auf der Grundlage einer Ausschreibung von Forschungsförderorganisationen im Rahmen von Förderprogrammen für Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer erfüllen, für die Besetzung einer Professur ausgewählt worden ist.

### **§ 9 Berufung durch den Rektor**

Der Rektor beruft auf der Grundlage der Rechtsvorschriften die Hochschullehrer auf Vorschlag der Berufungskommission. Er kann einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlages berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern. Ohne Vorschlag kann er einen Professor nach Beschlussfassung im Rektorat berufen, wenn die Sicherung des ordnungsgemäßen Lehrbetriebs oder Auflagen von Seiten des Ministeriums oder von Akkreditierungsagenturen es erfordern.

### **§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung**

(1) Diese Berufsungsordnung tritt am 29.09.2010 in Kraft. In laufenden Berufsungsverfahren sollen diese Vorschriften nach Möglichkeit angewendet werden.

(2) Ausgefertigt in den amtlichen Mitteilungen der Alanus Hochschule aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.09.2010.

Prof. Dr. Marcelo da Veiga  
Rektor

In der Berufsungsordnung ist die Anrede in maskuliner Form verwendet. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten daher für Männer und Frauen in gleicher Weise. Zugunsten der Lesefreundlichkeit wird auf eine Differenzierung nach weiblicher und männlicher Anrede verzichtet.